

Beschlussvorlage
vom 05.09.2024

öffentliche Sitzung

Gründung der Rureifel Tourismus GmbH

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
12.09.2024	Ausschuss für Personal, Informationstechnik und Beteiligungen (Vorberatung)
18.09.2024	Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus (Vorberatung)
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er beschließt die Beteiligung der StädteRegion Aachen am Kooperationsprojekt „Rureifel Tourismus GmbH“.
2. Er beschließt die Gründung der Rureifel Tourismus GmbH und die damit einhergehende Übernahme eines Stammkapitalanteils von 10 % (= 2.500 €) auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie die als Anlage 2 beigefügte Konsortialvereinbarung und die hierin festgelegten Grundsätze zur Ausgestaltung der Gesellschaft. Ggfs. nachträglich notwendige Änderungen des Gesellschaftsvertragsentwurfes sowie des Entwurfes der Konsortialvereinbarung, die sich aus der Abstimmung z.B. mit der Aufsichtsbehörde, dem Registergericht oder dem Fördermittelgeber ergeben, gelten als mitbeschlossen, soweit diese die wesentlichen Inhalte des Gesellschaftsvertrages und der Konsortialvereinbarung nicht berühren.
3. Er beschließt analog zur Haushaltssatzung 2024 die Bereitstellung des Kostenbeitrages in Höhe von 75.000 Euro für das Jahr 2025 ff. und beauftragt die Verwaltung mit der Aufnahme entsprechender Haushaltsmittel in die Haushaltsplanung 2025 sowie die Mittelfristplanung.
4. Er beschließt die einmalige Bereitstellung eines Eigenanteils für das Förderprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit“ in Höhe von 5.100 EUR.

5. Er beschließt die Entsendung der folgenden Personen in die Gremien der Rureifel Tourismus GmbH:

Gesellschafterversammlung

Herr/Frau _____
Stellvertretung: _____

Aufsichtsrat

1. Herr/Frau _____
Stellvertretung: _____

2. Herr/Frau _____
Stellvertretung: _____

6. Er stimmt der Auflösung des Monschauer Land Touristik e.V. zu, in welchem die StädteRegion Aachen Mitglied ist, und weist die dorthin entsandten Vertreterinnen und Vertreter der StädteRegion Aachen an, der Auflösung in den entsprechenden Gremien zuzustimmen.
7. Die Beschlüsse 1.-6. stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Landesmitteln aus dem Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Sachlage

Zuletzt wurde das Thema der Gründung der Rureifel Tourismus GmbH im Städteregionstag beraten und in dessen Sitzung vom 15.06.2023 wie folgt beschlossen (siehe nichtöffentliche SV 2023/0261)

1. Der Städteregionstag nimmt den der Sitzungsvorlage 2023/0261 als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Konsortialvereinbarung zustimmend zur Kenntnis und befürwortet die Beteiligung der StädteRegion Aachen an der neu zu gründenden Tourismusorganisation.
2. Er stimmt im Rahmen der Vorbereitung der Gesellschaftsgründung der Einholung einer gebührenpflichtigen verbindlichen Auskunft bei der Finanzbehörde im Hinblick auf die Einstufung der Gesellschaft als Kostenteilungsgemeinschaft und die damit einhergehende nicht gegebene Umsatzsteuerbarkeit der Gesellschafterleistungen zu.

Nachdem sich die beteiligten Städte und Gemeinden, der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen bereits seit längerem mit der umfangreichen Vorbereitung des touristischen Kooperationsprojektes und der inhaltlichen Ausgestaltung der neu zu gründenden Gesellschaft befasst haben, soll in der anstehenden Sitzung des Städteregionstages die Gründung beschlossen werden.

Hintergrund der Bemühungen um eine Bündelung der touristischen Arbeit ist das Wissen um die große wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die Region und

dessen starke Relevanz im Zusammenhang mit der Attraktivität als Lebens- und Arbeitsraum.

Bislang zeigt sich eine sehr kleinteilige Organisationsstruktur und es bestehen mit dem Monschauer Land Touristik e.V., dem Rureifel Tourismus e.V., der Monschau-Touristik GmbH, der Rursee-Touristik GmbH, dem Roetgen-Touristik e.V. sowie der Stolberg- Touristik insgesamt sechs touristische Organisationen, welche innerhalb derselben Region nebeneinander gleiche Aufgaben wahrnehmen.

Diese kleinteilige Organisationsstruktur verhindert dabei durch die Parallelarbeit nicht nur eine angemessene Wahrnehmbarkeit in der Konkurrenz zu anderen touristischen Destinationen, sondern auch einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und des zur Verfügung stehenden Personals.

Daher haben sich die Kommunen Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Monschau, Nideggen, Roetgen, Simmerath und Stolberg sowie der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen mit ihren touristischen Organisationen auf den Weg gemacht, aus dem bislang praktizierten punktuellen Kooperieren eine stabile gemeinsame Arbeit im Destinationsmanagement entstehen zu lassen.

Um den fachlich herausfordernden Prozess optimal zu begleiten, wurde eine Lenkungsgruppe bestehend aus Hauptverwaltungsbeamten sowie Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzenden der derzeitigen Tourismusorganisationen gebildet, welche in regelmäßigen Abstimmungsrunden die angestrebte Gründung einer neuen Tourismusorganisation inhaltlich vorbereitet hat.

Hierbei wurde zunächst mit Unterstützung qualifizierter Beratungsagenturen zum einen die gemeinsame Dachmarke entwickelt und zum anderen geeignete Organisations- und Finanzierungsmodelle herausgearbeitet.

Die Ergebnisse dieser beiden Prozesse wurden am 16. August 2022 in Düren im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt, zu welcher die Hauptverwaltungsbeamten sowie Vertreter/innen sämtlicher Fraktionen der politischen Gremien aller beteiligten Gebietskörperschaften eingeladen waren. Die teilnehmenden Rats-, Kreistags- und Städteregionstagsmitglieder hatten hier die Möglichkeit eines interkommunalen Austausches und der Klärung individueller Fragestellungen.

Im Anschluss wurde das Thema in der Zeit vom 23. August 2022 bis zum 18. Januar 2023 in sämtlichen für Tourismus zuständigen Fachausschüssen der beteiligten Gebietskörperschaften vorberaten und eine Fortführung des Vorhabens zur Abstimmung gebracht.

Im weiteren Verlauf wurde in enger Abstimmung mit den Beteiligungsverwaltungen des Kreises Düren und der StädteRegion Aachen die

Rechtsform der GmbH gewählt. Zudem verständigte sich die Lenkungsgruppe basierend auf dem Ergebnis des Dachmarkenprozesses auf den Namen „Rureifel Tourismus GmbH“. Der der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag sowie die ergänzende Konsortialvereinbarung (Anlage 2) wurde anschließend unter Beteiligung einer Fachanwaltskanzlei erarbeitet.

In der Zeit vom 13. - 22. Juni 2023 wurde der Gesellschaftsvertragsentwurf den kommunalen Räten, dem Kreistag und dem Städteregionstag vorgelegt. Einzelne redaktionelle Änderungsvorschläge aus diesen Sitzungen wurden am 04. September 2023 in der Lenkungsgruppe diskutiert und finale Anpassungen beschlossen.

Nach erfolgter Beschlussfassung in den oben genannten Gremien wurde mit Datum 07.09.2023 eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragt, um Klarheit hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen für die beteiligten Gebietskörperschaften zu erhalten.

Die Verbindlichkeit einer solchen Auskunft bezieht sich alleine auf den konkret vorgelegten Sachverhalt. Änderungen im Gesellschafts- oder Konsortialvertrag können der Auskunft die rechtliche Bindung entziehen. Aus diesem Grunde war diese vor dem finalen Gründungsbeschluss in den Räten einzuholen. Nach § 89 Abgabenordnung ist über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Eingang durch das zuständige Finanzamt (hier: Aachen-Kreis) zu entscheiden.

Dieses hat am 22.02.2024 einen ersten Fragenkatalog zur weiteren Klärung des Sachverhalts übersandt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens fanden am 12.03.2024 und 11.06.2024 intensive Gespräche in den Räumen des Finanzamtes statt, welches nun mit der verbindlichen Auskunft vom 18.07.2024 abgeschlossen werden konnte.

Damit sind die Beiträge der Gebietskörperschaften an die neu zu gründende GmbH nur in kleinem Umfang der Umsatzsteuer unterworfen. Dieses gilt nur für den Bereich, in welchem die Rureifel Tourismus GmbH unternehmerisch tätig sein wird, im Wesentlichen in den Bereichen des Souvenirverkaufs und der Buchung touristischer Leistungen. Diese Tätigkeiten sind nicht Teil der Kostenteilungsgemeinschaft und werden entsprechend abgegrenzt. Demzufolge ist die Beitragszahlung der Gesellschafter in einem kleinen Umfang mit Mehrwertsteuer zu belegen. Die Zusammensetzung der Kostenbeiträge ist unter den finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Mit Blick auf eine effiziente Umsetzung des Vorhabens ist in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum ein hoher finanzieller Einsatz erforderlich. Eine neue Zentrale muss eingerichtet, die standortübergreifende digitale Vernetzung hergestellt, das gemeinsame Personal arbeitsfähig werden. So fallen Investitions-, Schulungs- und Beratungskosten an, welche die neue Organisation zu einem leistungsfähigen Betrieb zusammenführen werden. Besonders in der Startphase wird der Erfolg der neuen Rureifel Tourismus GmbH an ihrer Sichtbarkeit

gemessen werden, sodass zudem ein insgesamt erhöhter Werbeaufwand erforderlich sein wird.

Um diese notwendigen Aus- und Aufgaben in dieser komprimierten Form bewältigen zu können, wurde am 26. September 2023 ein Förderantrag im Landesprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ gestellt. Die Lenkungsgruppe hat die Federführung und die administrative und finanzielle Abwicklung an die Gemeinde Simmerath übertragen, welche damit auch die Antragstellung in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln übernommen hat. Bei zehn beteiligten Gebietskörperschaften beträgt die Zuwendung insgesamt 455.000 Euro, verbunden mit einer Förderquote von 90% und einem entsprechenden Gesamtausgabenvolumen in Höhe von 506.000 Euro. Damit beträgt der Eigenanteil 5.100 Euro pro zukünftigem Gesellschafter.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung dauerte die Prüfung des Antrages aufgrund von erforderlichen interministeriellen Abstimmungen zwischen dem fördermittelzuständigen MHKBD NRW und dem fachlich einzubindenden MWIKE NRW noch an. Jedoch ist zwischenzeitlich bereits ein intensiver Informationsaustausch zwischen der antragstellenden Gemeinde Simmerath und der Bezirksregierung Köln erfolgt. In Ergänzung hierzu hat am 29. August 2024 ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit dem MHKBD NRW in Düsseldorf stattgefunden. Im Rahmen eines konstruktiven Austausches wurde vereinbart, dass ergänzende vertiefende Unterlagen zur Klärung des beihilferechtlichen Sachverhaltes an die Bezirksregierung Köln zu übermitteln seien. Das MHKBD NRW hat eine kurzfristige Weiterbearbeitung zugesagt und eine zeitnahe Bewilligung in Aussicht gestellt.

Aufgrund der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit bereits im März 2023 darf von einem positiven Ausgang des Verfahrens ausgegangen werden. Mit Blick auf die Beteiligung von insgesamt zehn Gebietskörperschaften, welche eine kreisübergreifende Zusammenarbeit anstreben und ihre kleinteiligen Bestandsorganisationen auflösen oder einem neuen Zweck zuführen, ist die Gründung der Rureifel Tourismus GmbH auch aus Sicht des Fördermittelgebers ein Vorzeigeprojekt der interkommunalen Zusammenarbeit.

Eckdaten der neuen Gesellschaft

1. Personal

Die Rureifel Tourismus GmbH wird das Personal aus den Bestandsorganisationen Monschauer Land Touristik e.V., Monschau-Touristik GmbH, Rureifel Tourismus e.V., und Rurseer-Touristik GmbH übernehmen. Dementsprechend haben im Vorfeld verschiedene vorbereitende Workshops mit Beteiligung aller Beschäftigten stattgefunden und es wurden darauf aufbauend vertiefende Abstimmungen zu zukünftigen Aufgabenfeldern getroffen.

Auf dieser Basis wurden sämtliche, in der neuen Gesellschaft

vorgesehenen Stellen mit den zukünftigen Inhalten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine renommierte Kommunalberatungsgesellschaft bewertet und nach TVöD eingruppiert. Nach aktuellem Stand verfügt die Rureifel Tourismus GmbH zukünftig über 16,26 Vollzeitäquivalente. Hinzu kommen derzeit 34 Minijob-Kräfte, welche in der Gästeberatung in den Tourist-Informationen eingesetzt sind. Eine Ausnahme bilden die Mitarbeitenden der Stolberg-Touristik, welche Angestellte der Stadtverwaltung sind und nicht in die neue Gesellschaft wechseln werden. Vor diesem Hintergrund wird die Kupferstadt Stolberg in ihren Tourist-Informationen weiterhin eigenes Personal zur Gästeberatung einsetzen, wodurch ein entsprechender Kostenbeitrag an die Rureifel Tourismus GmbH entfällt.

2. Aufgabenplanung / Organigramm

Die neue Gesellschaft wird in Erfüllung eines öffentlichen Zweckes unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW für ihre Gesellschafter alle Aufgaben übernehmen, welche der Stärkung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region Rureifel, der Förderung eines positiven Images der Destination Rureifel und der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades dienen.

Operativ werden hierzu drei Fachbereiche gebildet, innerhalb derer die Aufgabenfelder bearbeitet werden. Die entsprechenden Inhalte und die Belegung mit Stellenumfängen sind dem als Anlage 3 beigefügten Organigramm zu entnehmen.

3. Finanzplanung

Die zu erwartenden Aufwendungen und Erlöse wurden auf Basis der bekannten Kennzahlen der Bestandsorganisationen sowie vorbereitend kalkulierter Kosten ermittelt und in eine Finanzplanung (Anlage 4) überführt. Ergänzende Erläuterungen finden sich in Anlage 5 zu dieser Vorlage.

4. Standort

Die Rureifel Tourismus GmbH wird ihren Sitz in der Gemeinde Simmerath haben. Der Standort hat sich gegenüber den alternativen Optionen bezüglich Raumangebot, Internetanbindung, Verfügbarkeit, Mietkosten und Erreichbarkeit als die beste Variante dargestellt.

Die Räumlichkeiten wurden durch den Vermieter umfassend umgebaut und an die Bedürfnisse der neuen Tourismusgesellschaft angepasst. Zur Sicherung der Zentrale für die neue GmbH ist zunächst der Monschauer Land Touristik e.V. zum 01.07.2024 als Mieter in den Mietvertrag eingetreten. Dieser wird entsprechend abgeändert, sobald die Gesellschaft gegründet ist. In Vorbereitung auf die zukünftige Zusammenarbeit wurde bereits gemeinsam mit dem Rureifel Tourismus e.V. mit der Ausstattung der Räumlichkeiten begonnen, um zu Jahresbeginn 2025 sofort die Arbeit aufnehmen zu können.

Rechtslage

Gem. § 26 Abs. 1 Buchst. m) KrO NRW ist für die erstmalige unmittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft die Entscheidung des Städteregionstages herbeizuführen.

Gem. § 115 Abs. 1 Buchst. b) GO NRW ist die Beteiligung an einer Gesellschaft zudem der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Hinsichtlich der Vertretung der StädteRegion Aachen in dem neu zu gründenden Unternehmen sind die folgenden Bestimmungen zu befolgen.

Für die Vertretung der StädteRegion Aachen in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 GO NRW entsprechend. Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Städteregionstag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter zu benennen, muss der Städteregionsrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazuzählen (Verwaltungsmandat).

Gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW haben Vertreter/innen der StädteRegion Aachen über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Bezüglich der vorgesehenen Auflösung des Monschauer Land Touristik e.V. ist die StädteRegion Aachen an die geltende Vereinssatzung sowie die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen gebunden. Die Voraussetzungen des § 111 GO NRW liegen angesichts des Aufgabenübergangs auf die neue Gesellschaft vor.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Beteiligungen werden gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt, aufgrund teils abweichender Geschäftsordnungsregelungen der Mitgesellschafter und der öffentlichen Bedeutung des Themas wird die Angelegenheit vorliegend ausnahmsweise öffentlich beraten.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Die zehn beteiligten Gebietskörperschaften werden jeweils 10% der Gesellschaftsanteile halten, zur Gründung der Gesellschaft müssen 2.500 Euro bereitgestellt werden.

Die Kostenbeiträge der kommunalen Gebietskörperschaften an die neue Gesellschaft setzen sich zusammen aus

1. einer anteilig zu tragenden, gemeinsamen Grundfinanzierung sowie
2. den Kosten der einzelnen Standorte der Touristinformationen und das zentrale Wegemanagement für die lokalen Wanderwege, welche für

jede Kommune nach Aufwand errechnet werden.

Das Finanzierungsmodell zur Grundfinanzierung der Rureifel Tourismus GmbH basiert auf einem gemeinsam festgelegten Berechnungsschlüssel, dem die Wertschöpfungsstudien des dwif zu Grunde liegen, welche für alle beteiligten Kommunen vorliegen. Bei diesem Schlüssel fließen die gemäß der dwif-Studien ermittelten Tagesreisen und Übernachtungszahlen zu jeweils 40% und die Einwohnerzahlen zu 20% in die Berechnung ein. Näheres ist der in Anlage 2 beigefügten Konsortialvereinbarung zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, dass die StädteRegion Aachen und der Kreis Düren zur Unterstützung des Vorhabens einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 75.000 € leisten.

Wie oben beschrieben, wird die Rureifel Tourismus GmbH in geringem Umfang (10%) in der steuerrechtlichen Betrachtung unternehmerisch tätig sein. Diese Bereiche sind nicht Teil der Kostenteilungsgemeinschaft und werden entsprechend abgegrenzt. So sind zehn Prozent der Beitragszahlungen zur Grundfinanzierung und der Front-Office-Leistungen mit Mehrwertsteuer zu belegen. Die Kostenaufteilung ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

	Grund- finanzierung*	Front-Office TI	MWST.	Wege- management	GESAMT
Heimbach	87.439,40 €	75.720,50 €	3.100,04 €	2.943,50 €	169.203,44 €
Hürtgenwald	26.129,00 €	45.720,50 €	1.365,14 €	8.071,00 €	81.285,64 €
Kreuzau	39.739,40 €	-	755,05 €	5.932,50 €	46.426,95 €
Monschau	89.665,40 €	187.154,25 €	5.259,57 €	11.333,00 €	293.422,22 €
Nideggen	51.420,60 €	57.147,00 €	2.062,78 €	6.618,50 €	117.248,88 €
Roetgen	27.061,80 €	-	514,17 €	1.718,50 €	29.294,47 €
Simmerath	98.007,60 €	154.294,00 €	4.793,73 €	10.902,50 €	267.997,83 €
Stolberg	110.505,00 €	-	2.099,60 €	10.836,00 €	123.440,60 €
Kreis Düren	75.000,00 €	-	-	-	75.000,00 €
StädteRegion	75.000,00 €	-	-	-	75.000,00 €
Gesamt	679.968,20 €	541.470,00 €		58.355,50 €	1.278.310,03 €

*geringfügige Abweichungen durch prozentuale Berechnung mit nur zwei Kommastellen

Im Zuge der Neustrukturierung der touristischen Organisation wird die Rureifel Tourismus GmbH zukünftig in den Tourist-Informationen das Personal, das Büromobiliar, die Kommunikationstechnik und die Verbrauchsmaterialien stellen. Die Übernahme der Pacht-, Reinigungs- und Betriebskosten für die einzelnen lokalen Einheiten obliegt alleinig der jeweiligen Standortkommune.

Zwar ist mit der Neugründung der Rureifel Tourismus GmbH die Auflösung des Monschauer Land Touristik e.V. vorgesehen, der Verein muss jedoch im Jahr 2025 noch mit entsprechenden Mitteln ausgestattet sein, um den Übergang zu organisieren und die Liquidation vorzubereiten (vgl. SV 2024/0375).

Die Mittel für Liquidierung und Schlussbilanz im Zuge der Auflösung sind sodann durch den Verein selbstständig zu tragen und müssen nach derzeitigen Erkenntnissen nicht seitens der Mitglieder bereitgestellt werden. Mit Blick auf das gesetzlich vorgeschriebene Sperrjahr wird die vollständige Löschung erst im Jahr 2026 erfolgen können.

Im Produkt 150103 "Tourismusförderung und -entwicklung" steht im Sachkonto 549300 "Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und Institutionen" ein Betrag in Höhe von 75.000 Euro als Mitgliedsbeitrag für die neu zu gründende Rureifel Tourismus GmbH zur Verfügung. Der im Rahmen der IKZ-Förderung zu erbringende Eigenanteil i.H.v. 5.100 € wird ebenfalls aus dem Produkt 150103, Sachkonto 531826 bereitgestellt. Das Stammkapital wird aus dem Produkt 150201 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen, Sachkonto 111461 bereitgestellt.

gez.: Dr. Grüttemeier

Anlage/n

- 1 - Entwurf Gesellschaftsvertrag (öffentlich)
- 2 - Entwurf Konsortialvereinbarung (öffentlich)
- 3 - Organigramm (öffentlich)
- 4 - Entwurf Finanzplanung (öffentlich)
- 5 - Erläuterung Finanzplanung (öffentlich)

Gesellschaftsvertrag

der

Rureifel Tourismus GmbH

Die in diesem Gesellschaftsvertrag verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen sind ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit des Textes eingefügt und schließen in jedem Falle sämtliche Geschlechter (m/w/d) ein.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Rureifel Tourismus GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Simmerath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Stärkung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region Rureifel, die Förderung eines positiven Images der Destination Rureifel und die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades. Hierzu übernimmt die Gesellschaft in Erfüllung eines öffentlichen Zweckes unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW Aufgaben, die der Stärkung und Förderung des Wirtschaftsraumes der Gesellschafter in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Naherholung dienen. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Die Gesellschaft fördert und unterstützt die naturnahe, nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Tourismus in der Urlaubs- und Freizeitregion Rureifel.
3. Die Gesellschaft entwickelt, betreibt und aktualisiert ein eindeutiges und unverwechselbares Erscheinungsbild der Rureifel als Urlaubs- und Freizeitregion.
4. Die Gesellschaft koordiniert und fördert die Vermarktung des touristischen Angebotes unter dem Dach des touristischen Markenbegriffs Rureifel.
5. Die Gesellschaft fördert Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des touristischen Angebotes unter Berücksichtigung des Freizeitangebotes für Einwohnerinnen und Einwohner der Region.
6. Die Gesellschaft organisiert und betreibt die Gästeberatung in den Informationsstellen der Rureifel.
7. Die Gesellschaft betreibt Netzwerkarbeit mit den relevanten Institutionen und Verbänden, welche sich ebenfalls um die Förderung des Tourismus bemühen.
8. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Am Stammkapital sind beteiligt
 - a) die Stadt Heimbach mit einem Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag von 2.500 €,

- b) die Gemeinde Hürtgenwald mit einem Geschäftsanteil (Nr. 2) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - c) die Gemeinde Kreuzau mit einem Geschäftsanteil (Nr. 3) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - d) die Stadt Monschau mit einem Geschäftsanteil (Nr. 4) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - e) die Stadt Nideggen mit einem Geschäftsanteil (Nr. 5) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - f) die Gemeinde Roetgen mit einem Geschäftsanteil (Nr. 6) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - g) die Gemeinde Simmerath mit einem Geschäftsanteil (Nr. 7) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - h) die Kupferstadt Stolberg mit einem Geschäftsanteil (Nr. 8) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - i) die StädteRegion Aachen mit einem Geschäftsanteil (Nr. 9) im Nennbetrag von 2.500 €,
 - j) der Kreis Düren mit einem Geschäftsanteil (Nr. 10) im Nennbetrag von 2.500 €.
3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt.
4. Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist in der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter geregelt. Die Konsortialvereinbarung ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 4 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung für 5 Jahre berufen und abberufen werden. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, ist er stets einzelvertretungsbe-rechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann die Ge-sellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Ein-zelvertretung verleihen.
2. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis erteilt werden, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Namen der Ge-sellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
3. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss (§ 7). Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung er-lassen, die einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Sachverhalte enthält. In dieser Geschäftsordnung kann die Zustimmungsbefugnis der Gesellschafterver-sammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen werden. Die Konsortialvereinbarung ist eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (Beachtung von § 108 Abs. 5 und 6 und § 111 Abs. 2 GO NRW),
 - c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und die Anstellungsbedingungen,
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Maßnahmenplan,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) Entlastung der Geschäftsführer,
 - g) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers,
 - i) Änderung des Gesellschaftszwecks und des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung des § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b GO NRW,
 - j) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - k) die Bestellung von Sicherheiten,
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,
 - m) Bestellung und den Widerruf von Prokuristen.

2.
 - a) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf elektronischem Weg zu übermitteln.
 - b) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angaben des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
 - c) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Versammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform als auch durch fernmündliche Abstimmung oder mittels Videokommunikation gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter an der Abstimmung in diesem Verfahren teilnimmt und dem Verfahren nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Kommunalwahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser leitet die Gesellschafterversammlung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zu der Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung und benennt für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
6. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können – mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 12 – auch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind. Eine kombinierte Beschlussfassung – Stimmabgabe teilweise in der Gesellschafterversammlung und teilweise nach Satz 2 – ist zulässig.
2. Auf je 2.500 € Stammeinlage entfällt eine Stimme.
3. Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich eine höhere Mehrheit vorschreibt, bedarf es zur Beschlussfassung einer einfachen Mehrheit. Zur Beschlussfassung des Wirtschafts- und Maßnahmenplans bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
4. Die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit berechnet sich, soweit nicht nach dem Gesetz zwingend oder aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes gilt, nach den abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Gesellschafter haben auch in eigenen Angelegenheiten Stimmrecht; das gilt nicht, soweit gesetzliche Vorschriften zwingend entgegenstehen oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Soweit ein Gesellschafter kein Stimmrecht hat, werden seine Stimmen als nicht vorhanden behandelt.
6. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefassten, sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie des Protokolls zuzusenden oder zu übergeben. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Woche nach Zugang an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu richten. Soweit den Einwendungen nach Prüfung durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung stattgegeben wird, ist eine Kopie des korrigierten

Protokolls jedem Gesellschafter zuzusenden oder zu übergeben. Kann er den Einwendungen nach Prüfung nicht stattgeben, legt er die Einwendungen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.

7. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder Übergabe des Protokolls zu laufen. Im Falle von Einwendungen gegen das Protokoll nach Abs. 6 beginnt die Frist mit dem Tag der Zusendung des korrigierten Protokolls oder mit dem Tag der Beschlussfassung über die Einwendungen.
8. Die Vertretungen in der Gesellschafterversammlung unterliegen der Weisung des Rats, Kreistags bzw. Städteregionstags des sie entsendenden Gesellschafters nach § 113 GO NRW bzw. § 26 Abs. 5 KrO NRW. Sie unterliegen ebenfalls den weiteren Bestimmungen des § 113 GO NRW bzw. des § 26 Abs. 5 KrO NRW

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet jeweils zwei Mitglieder und zwei persönliche Stellvertreter.
2. Die Gesellschafter benennen ihre Vertreter und können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neuen Rat, Kreistag bzw. Städteregionstag nach einer Kommunalwahl, spätestens aber drei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Rats, Kreistags bzw. Städteregionstags. Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Mandat nieder oder wird es abberufen, so hat der entsendende Gesellschafter in diesem Falle unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festlegen.

5. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der Weisung des Rats, Kreistags bzw. Städte-regionstags des sie entsendenden Gesellschafters nach § 113 GO NRW bzw. § 26 Abs. 5 KrO NRW. Sie unterliegen ebenfalls den weiteren Bestimmungen des § 113 GO NRW bzw. des § 26 Abs. 5 KrO NRW.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alles, was ihnen aufgrund ihrer Mandats-wahrnehmung zur Kenntnis gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies entbin-det sie nicht von den Informationspflichten nach § 113 GO NRW bzw. § 26 Abs. 5 KrO NRW (Abs. 4). Hierbei sind die Art und Weise sowie der Adressat der Informationswei-tergabe vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht zu wählen.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellver-treter für die Dauer einer Kommunalwahlperiode. Der Vorsitzende und seine Stellver-treter bleiben bis zu der Neuwahl eines jeweiligen Nachfolgers im Amt.
2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das eines seiner Stellvertreter vorzeitig, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen; bis zu diesem Zeitpunkt führt der Betreffende sein Amt weiter.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder mit seinem Einvernehmen durch die Ge-schäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberu-fung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten.
2. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Ge-schäftsführung oder sechs Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens je-doch zweimal im Jahr. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzun-gen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine

andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform als auch durch fernmündliche Abstimmung oder mittels Videokommunikation gefasst werden, wenn jedes Mitglied an der Abstimmung in diesem Verfahren teilnimmt und dem Verfahren nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Besteht dagegen keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat sodann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Alle Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Personen. Näheres ist im Falle der Bildung von Ausschüssen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu regeln. Die Ausschüsse sind keine Organe der Gesellschaft. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse haben empfehlenden und entscheidungsvorbereitenden Charakter für den Aufsichtsrat.
7. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

2. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:
 - a) Vorberatung des Wirtschafts- und Finanzplans,
 - b) Vorberatung des Prüfberichts über den Jahresabschluss,
 - c) Vorschlag des Abschlussprüfers,
 - d) Vorberatung über die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - e) Vorberatung über die Bestellung und den Widerruf von Prokuristen.
3. Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
 - b) Vergaben ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Wertgrenze.

§ 12 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Umwandlung, Auflösung

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen durch die Gesellschafterversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der Stimmen beschlossen werden, sofern sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ein noch höheres Quorum ergibt.

3. Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, die Auflösung der Gesellschaft sowie eine Umwandlung nach dem UmwG und dieser wirtschaftlich gleichstehende Rechtsakte müssen durch die Gesellschafterversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Anhang hat den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GO NRW zu entsprechen; insbesondere sind die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW (Transparenzgesetz) auszuweisen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Die Prüfungsinhalte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz sind in die Prüfung des Jahresabschlusses aufzunehmen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen und den Gesellschaftern zu übersenden.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden bekannt gegeben. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach §§ 108, 112 und 116 GO NRW sowie §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
2. Soweit im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ungeachtet der nicht gegebenen Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft dennoch ein Gewinn – insbesondere aufgrund von Bezuschussungen durch die Gesellschafter – entsteht, so richtet sich die Verwendung desselbigen sowie die etwaige Gewinnverteilung nach einer gesondert zwischen den Gesellschaftern abzuschließenden Konsortialvereinbarung.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

1. Die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur mit Einwilligung der Gesellschaft abgetreten oder belastet werden. Die Gesellschaft darf die Einwilligung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der Stimmen zu fassen ist, ermächtigt worden ist. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit ein Gesellschafter seine Anteile vollständig an ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder eine mit ihm verbundene Einrichtung abtreten möchte.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen.
3. Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, ist nur zulässig, wenn die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 ist eine Einwilligung des betroffenen Gesellschafters in die Zusammenlegung erforderlich.
4. Die Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 abtretbar und belastbar.

§ 16 Zwangsabtretung, Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss beschließen, dass der Geschäftsanteil eines Gesellschafters an die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte abgetreten wird, wenn er gegen § 15 Abs. 1, 2 oder 4 verstößt.
2. Der Gesellschafterbeschluss nach Abs. 1 bedarf
 - a) einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen und
 - b) der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen, d.h. auch derjenigen des nicht stimmberechtigten betroffenen Gesellschafters mit umfassenden Stimmen.
3. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen zählen nicht mit; Abs. 2 Buchst. b bleibt unberührt.
4. Die Zwangsabtretung nach Abs. 1 erfolgt gegen Übernahme der Abfindungslast durch den (die) Erwerber. Die Gesellschaft haftet neben dem (den) Erwerber(n) für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung nach Abs. 5 schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
5. Statt der Zwangsabtretung des Geschäftsanteils ist die Gesellschaft durch Beschluss gem. Abs. 1 berechtigt, den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters einzuziehen.
6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
7. Die Zwangsabtretung bzw. die Einziehung wird wirksam mit Zugang des Beschlusses beim betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, ob die Höhe des Abfindungsguthabens feststeht oder nicht.

§ 17 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist erstmals zum 31.12.2029, sodann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 31.12.2028 zur Post zu geben ist, auszusprechen.
2. Ab Zugang der Kündigung können die Gesellschafter ein Ruhen sämtlicher Gesellschafterrechte des Kündigenden, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts, beschließen. Der Kündigende hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander abzutreten. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, ist der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigter im Sinne des § 18 GmbHG oder in Gesellschaft bürgerlichen Rechts abzutreten. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
4. Die übrigen Gesellschafter können statt dessen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur an einen oder bestimmte Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) abtritt. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 erfüllt sind.

§ 18 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich, aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 19 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter nach § 16 oder § 17 aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung in der Höhe des auf dem Geschäftsanteil basierenden anteiligen Eigenkapitals der Gesellschaft, maximal jedoch bis zur Höhe des Nennwertes seines Geschäftsanteils.

§ 20 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen i.S. des § 108 Abs. 3 GO NRW.
2. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres von der Geschäftsführung aufzustellenden und nach Sparten gegliederten Wirtschaftsplan, ergänzt um eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung.
3. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht.
4. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan, ergänzt um eine fünfjährige Planung, sind so rechtzeitig durch die Geschäftsführung aufzustellen, dass der Aufsichtsrat über ihn beraten, die Gesellschafterversammlung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Gesellschaftervertreter bis zum 1. Juli des Jahres mitgeteilt. Das weitere Verfahren ist abzustimmen.
5. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.
6. Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung (§ 109) zu verfahren.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Unterlagen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, ihre Protokolle sowie der Wirtschafts- und Finanzplan und der Prüfbericht über den Jahresabschluss sind der für Beteiligungen zuständigen Stelle der Gesellschafter parallel zu den Mitgliedern der o.g. Organe und Ausschüsse in digitaler Form zuzuleiten.
3. Die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 (GV NRW Seite 590 / SGV NRW 2ß31) in der jeweils geltenden Fassung wird vereinbart.
4. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
5. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft. Das gleiche gilt für die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister.

Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der Rureifel Tourismus GmbH

(nachfolgend: „Konsortialvereinbarung“)

Die folgenden Kreise, Städte und Gemeinden

1. Stadt Heimbach	6. Gemeinde Roetgen
2. Gemeinde Hürtgenwald	7. Gemeinde Simmerath
3. Gemeinde Kreuzau	8. Kupferstadt Stolberg
4. Stadt Monschau	9. StädteRegion Aachen
5. Stadt Nideggen	10. Kreis Düren

vereinbaren als Parteien der Konsortialvereinbarung (nachfolgend: einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“), was folgt:

Präambel

Die Parteien haben sich in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH (Rureifel Tourismus GmbH) mit dem Zweck der Tourismusförderung in der Region Rureifel zusammengeschlossen.

Ziel der Parteien als Gesellschafter der neuen Rureifel Tourismus GmbH (nachfolgend: „Gemeinschaftsunternehmen“) ist die Stärkung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region Rureifel, die Förderung eines positiven Images der Destination Rureifel und die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Rureifel.

Die finanziellen Bedürfnisse (in erster Linie die Erstattung entstehender Kosten) des Gemeinschaftsunternehmens werden nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens durch anteilige Zahlungen der Parteien gedeckt.

Das Gemeinschaftsunternehmen begründet eine Kostenteilungsgemeinschaft i.S. von § 4 Nr. 29 UStG.

Um dem Gemeinschaftsunternehmen die für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, schließen die Parteien diese Konsortialvereinbarung ab.

Die Konsortialvereinbarung enthält insbesondere Regelungen zur Führung des Gemeinschaftsunternehmens und zu dessen Finanzierung. Das Gemeinschaftsunternehmen selbst ist nicht Partei der Konsortialvereinbarung. Das Konsortium selbst ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Innengesellschaft ohne Gesamthandsvermögen. Nach außen tritt das Konsortium somit nicht in Erscheinung.

§ 1

Gegenstand der Konsortialvereinbarung

- (1) Gegenstand der Konsortialvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Parteien in allen Belangen der Tourismusförderung in der Tourismusregion Rureifel nach Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nach Maßgabe des § 2 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens mit den Aufgaben:
 - a) Stärkung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region Rureifel, die Förderung eines positiven Images der Destination Rureifel und die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades.
 - b) Förderung und Unterstützung der naturnahen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung des Tourismus in der Urlaubs- und Freizeitregion Rureifel.
 - c) Entwicklung und Unterhaltung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Rureifel als Urlaubs- und Freizeitregion.
 - d) Koordinierung und Förderung der Vermarktung des touristischen Angebotes unter dem Dach des touristischen Markenbegriffs Rureifel.
 - e) Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des touristischen Angebotes unter Berücksichtigung des Freizeitangebotes für Einwohnerinnen und Einwohner der Region.
 - f) Organisieren und Beitreiben der Gästeberatung in den Informationsstellen der Rureifel.
 - g) Betreiben der Netzwerkarbeit mit den relevanten Institutionen und Verbänden, welche sich ebenfalls um die Förderung des Tourismus bemühen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich alle zur Realisierung des vorstehend genannten Konsortialgegenstandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, insbesondere die dafür etwa erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und Verträge abzuschließen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Konsortialvereinbarung genannt, aber zur Umsetzung des Gegenstandes des Konsortiums einschließlich der in § 2 der Konsortialvereinbarung benannten Ziele, erforderlich sind.

- (3) Die Ausgestaltung aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien untereinander und im Verhältnis zum Gemeinschaftsunternehmen erfolgt unter strikter Beachtung von marktüblichen Regelungen, wie sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart werden.
- (4) Die Parteien werden stets sicherstellen, dass innerhalb des Konsortiums ein gerechter Ausgleich der Interessen und eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung der Parteien stattfindet.

§ 2

Ziele

- (1) Die Parteien verfolgen als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens die folgenden Ziele:
 - a) Erhalt und Mehrung der Wertschöpfung in der Region Rureifel mit Blick auf die vom Tourismus profitierenden Wirtschaftsbereiche,
 - b) Verbesserung der Standort-, Lebens- und Erlebnisqualität durch für Gäste und Einheimische attraktive Angebote,
 - c) Positionierung und Profilierung der Tourismusregion Rureifel im Tourismus- und Standortmarketing,
 - d) Vernetzung und Bündelung der tourismusrelevanten Akteure, Strukturen und Initiativen im Hinblick auf gemeinsame Ziele, Pläne und Maßnahmen.
- (2) Die Parteien werden sich in allen wesentlichen Fragen der Tourismusförderung, des Standortmarketings und des Tourismusmarketings abstimmen und in allen Angelegenheiten des Konsortiums stets vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich verpflichten, die Ziele des Konsortiums zu verfolgen.

§ 3

Vorrang der Konsortialvereinbarung

Diese Konsortialvereinbarung ist bei Meinungsverschiedenheiten als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Konsortialvereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen etwaig existierenden oder künftig zu schließenden (Individual-)Vereinbarungen; hiervon ausgenommen ist jedoch der Gesellschaftsvertrag des Gemeinschaftsunternehmens im Hinblick auf die sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen und Rechte seiner Gesellschafter. Die übrigen (Individual-)Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern der Konsortialvereinbarung sind so auszulegen und gegebenenfalls abzuändern, dass sie im Einklang mit dieser Konsortialvereinbarung stehen.

§ 4

Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Parteien

Die unterzeichnenden Parteien werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens die Geschäftsführung angewiesen wird, sich in der Betriebsführung des Gemeinschaftsunternehmens an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben des jeweiligen Gesellschafters des Gemeinschaftsunternehmens zur Führung von Unternehmen, an denen der jeweilige Gesellschafter beteiligt ist, zu orientieren.

§ 5

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Parteien verfolgen als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens gemeinsam das Ziel, der Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft ihres Zuständigkeitsgebietes sowie das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbstständigen in den Städten und Gemeinden zu sichern oder zu steigern. Bestandteil dieser allgemeinen Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist die Tourismusförderung.
- (2) Die Parteien haben sich in Verfolgung der in Absatz 1 genannten Aufgabe durch Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zusammengeschlossen. Dessen satzungsgemäßer Zweck ist, die Stärkung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region Rureifel, die Förderung eines positiven Images der Destination Rureifel und die Steigerung des Bekanntheitsgrades.
- (3) Das Konsortium bezweckt demnach nicht die Übernahme von Aufgaben einzelner Parteien der Konsortialvereinbarung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für örtliche inlandstouristische Angebote und ebenso nicht die Förderung einzelner Leistungsträger oder Wirtschaftsbereiche inlandstouristischer Leistungsträger.

§ 6

Aufgaben des Gemeinschaftsunternehmens

Das Gemeinschaftsunternehmen ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens dienen. Im Einzelnen nimmt das Gemeinschaftsunternehmen insbesondere folgende Aufgaben auf den nachgenannten Gebieten wahr:

- a) Zentrales Management der lokalen Tourist-Informationen und Entwicklung zu Kundenkontaktpunkten mit hohem Wiedererkennungswert.
- b) Gästeservice / Gästemanagement – Beratung in lokalen und digitalen Tourist-Informationen, Umsetzung von Kundenbindungsmaßnahmen, Beschwerdemanagement.

- c) Markenmanagement – Etablierung der gemeinsamen Marke nach innen und außen, Entwicklung und Verkauf von imagebildenden und markentragenden Produkten und Merchandising.
- d) Vermarktung und Vertrieb – hochwertige Content-Produktion, Pflege von Website und Social-Media-Kanälen, Anzeigenschaltung.
- e) Qualitätsmanagement – Ausbau der Produkt- und Erlebnisqualität an den Kontaktpunkten des Gastes.
- f) Betriebsberatung – Unterstützung und Information der touristischen Leistungsträger.
- g) Datenpflege – Füllung und Aktualisierung der Dateninfrastruktur unter Berücksichtigung von Qualität und Nutzungsrechten.
- h) Produktentwicklung – Entwicklung von Qualitätsprodukten, Initiierung und Impulsgebung von Leitprodukten.
- i) Netzworkebildung – Aufbau und Pflege lokaler Netzwerke und Arbeitsgruppen zum Wissensaustausch und Informationstransfer.
- j) Qualifizierung – Mitwirkung, Vermittlung und Coaching von Touristikern und Leistungsträgern.
- k) Zentrales Wegemanagement – Steuerung der Pflege des Wanderwegenetzes in Kooperation mit den Städten und Gemeinden, Anlaufstelle für Mängelmeldung und Gästebeschwerden.
- l) Kooperation mit den Städten und Gemeinden – Entwicklung von Schnittstellenpositionen, z.B. in den Bereichen Kommunikation, Freizeit-, Beschwerde- und Umweltmanagement, Veranstaltungen.
- m) Strukturoptimierung unter Berücksichtigung von zentralen Themen wie Nachhaltigkeit, Wirtschaftsförderung, Krisenresilienz, Besucherlenkung und Lebensraummanagement.
- n) Lobbyarbeit / Tourismusbewusstsein – Information und Binnenmarketing in Richtung Lokalpolitik und Bevölkerung.
- o) Fördermittel – Beratung, Akquise und Management.

§ 7

Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs

- (1) Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt durch:
 - a) Zahlungen der Städte und Gemeinden in Gestalt der Erstattung von dem Gemeinschaftsunternehmen aus seiner Tätigkeit gegenüber den Parteien entstehenden Kosten (nachfolgend „Kostenerstattung“).

- b) Die StädteRegion Aachen und der Kreis Düren leisten einen festen Beitrag/Zuschuss, der sich aus der Anlage 1 ergibt. Zur Unterstützung des Vorhabens wird dieser echte Zuschuss ohne konkrete Gegenleistung gewährt.
- c) Einnahmen aus eigenerwirtschafteten Mitteln.
- (2) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, das Gemeinschaftsunternehmen mit Finanzbeiträgen (Kostenbeteiligung) im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 Buchst. a) zu unterstützen. Die Grundfinanzierung des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt über einen Umlageschlüssel, der die touristische Relevanz der einzelnen Städte und Gemeinden abbilden soll. Diese touristische Relevanz wird zu 40 % aus der Zahl der Übernachtungen, zu 40 % aus der Zahl der Tagesgäste und zu 20 % aus der Einwohnerzahl der einzelnen Städte und Gemeinden abgeleitet. Aus der Anwendung dieses Schlüssels kommt es zu unterschiedlichen Anteilen an der Grundfinanzierung des Gemeinschaftsunternehmens. Die Grundfinanzierung, sonstige Kosten sowie die tatsächliche Gesamtkostenbeteiligung der jeweiligen Partei ist der **Anlage 1** zur Konsortialvereinbarung zu entnehmen.
- (3) Die Kostenerstattungen sind von den Parteien jährlich im Voraus an das Gemeinschaftsunternehmen zu leisten. Am Jahresende werden die von den Parteien geleisteten Kostenerstattungen mit den tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.
- (4) Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans erfolgt jährlich eine betragsmäßige Anpassung der Kostenerstattungen und damit eine Anpassung der **Anlage 1**. Als Grundlage für die betragsmäßige Anpassung der Kostenerstattungen dient die Wertschöpfungsstudie der dwif-Consulting GmbH sowie der Wirtschaftsplan des Gemeinschaftsunternehmens im Sinne von § 20 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens.
- In einem Fünf-Jahres-Rhythmus erfolgt eine Überprüfung und Neufeststellung des Umlageschlüssels auf Grundlage von Absatz 2 durch eine neue Wertschöpfungsstudie. Die erste Überprüfung und Neufeststellung erfolgt für den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026.
- (5) Die von der jeweiligen Partei zu leistenden Kostenerstattungen sind auf das 2-Fache der zum Zeitpunkt zu erwartenden jährlichen Gesamtkostenbeteiligung, die sich aus der **Anlage 1** ergibt, begrenzt.
- (6) Soweit im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ungeachtet der nicht gegebenen Gewinnerzielungsabsicht des Gemeinschaftsunternehmens dennoch ein Gewinn – insbesondere aufgrund von Kostenerstattungen durch die Parteien – entsteht, so entscheidet ein Gewinnverwendungsbeschluss über die Verwendung dieser Gewinne.

§ 8

Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Konsortialvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Diese Konsortialvereinbarung kann nicht gekündigt oder durch einseitige Erklärung einer Partei beendet werden, solange die Partei als Gesellschafter am Gemeinschaftsunternehmen (d.h. an der „Rureifel Tourismus GmbH“) beteiligt ist.
- (3) Die unterzeichnenden Parteien der Konsortialvereinbarung können die Konsortialvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der aus der Sphäre des Gemeinschaftsunternehmens herrührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn eine Partei als Gesellschafter aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausscheidet.
- (4) Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber der „Rureifel Tourismus GmbH“ und mindestens einer weiteren Partei dieser Konsortialvereinbarung unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Tritt ein neuer Gesellschafter in das Gemeinschaftsunternehmen ein, verpflichten sich die unterzeichnenden Parteien darauf hinzuwirken, dass die betreffende Partei Vertragspartei dieser Konsortialvereinbarung wird.

§ 9

Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel

- (1) Die unterzeichnenden Parteien werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens die Geschäftsführung angewiesen wird, die Vorgaben dieser Konsortialvereinbarung einzuhalten.
- (2) Die Parteien werden diese Konsortialvereinbarung und die sich aus ihrem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (3) Die Parteien werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Konsortialvereinbarung partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (4) Die Parteien werden insbesondere alle Änderungen dieser Konsortialvereinbarung vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um diese an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 10

Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit des Konsortiums

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Konsortialvereinbarung vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und das Konsortium so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 11

Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihr aufgrund dieser Konsortialvereinbarung oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens im Rahmen einer Tätigkeit für das Konsortium zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Schweigepflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen gegenüber Banken oder den zuständigen Gremien der Parteien vorgelegt werden, wobei insoweit die Befassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzusehen ist. Außerdem darf jede Partei vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Konsortialvereinbarung sowie der Verzicht auf sich aus dieser Konsortialvereinbarung ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Konsortialvereinbarung oder eine später in die Konsortialvereinbarung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Konsortialvereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich

dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Konsortialvereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Konsortialvereinbarung bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Gemeinschaftsunternehmens.
- (5) Von dieser Konsortialvereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.

ENTWURF

Anlage 1 · zur Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der Rureifel Tourismus GmbH

1. Grundfinanzierung nach Schlüssel

(basierend auf den in der Tourismusbranche fachlich anerkannten Wertschöpfungsstudien der dwif-Consulting GmbH, München, welche im Fünf-Jahres-Rhythmus für die beteiligten Städte und Gemeinden erstellt werden)

	Übernachtungen dwif 2017	Übernachtungs- Anteil %	Tagesreisen dwif 2017	Tagesreisen- Anteil %	Einwohner Stand 06.2021	Einwohner- Anteil %
Heimbach	448.000	33,48	400.000	7,08	4.286	4,10
Hürtgenwald	59.000	4,41	300.000	5,31	8.748	8,37
Kreuzau	19.000	1,42	700.000	12,39	17.409	16,65
Monschau	260.000	19,43	1.200.000	21,24	11.693	11,18
Nideggen	150.000	11,21	600.000	10,62	10.126	9,69
Roetgen	45.000	3,36	400.000	7,08	8.648	8,27
Simmerath	294.000	21,97	1.200.000	21,24	15.404	14,73
Stolberg	63.000	4,71	850.000	15,04	28.233	27,01
Summe	1.338.000	100	5.650.000	100	104.547	100

	Übernachtung (40%)	Übernachtungs- anteil	Tagesgäste (40%)	Tagesgäste- anteil	Einwohner (20%)	Einwohner- anteil	Anteil Grundfinanzierung	% Anteile
Heimbach	70.977,60 €	33,48	13.038,00 €	6,15	3.423,80 €	3,23	87.439,40 €	13%
Hürtgenwald	9.349,20 €	4,41	9.794,40 €	4,62	6.985,40 €	6,59	26.129,00 €	4%
Kreuzau	3.010,40 €	1,42	22.832,40 €	10,77	13.896,60 €	13,11	39.739,40 €	6%
Monschau	41.191,60 €	19,43	39.135,20 €	18,46	9.338,60 €	8,81	89.665,40 €	13%
Nideggen	23.765,20 €	11,21	19.567,60 €	9,23	8.087,80 €	7,63	51.420,60 €	8%
Roetgen	7.123,20 €	3,36	13.038,00 €	6,15	6.900,60 €	6,51	27.061,80 €	4%
Simmerath	46.576,40 €	21,97	39.135,20 €	18,46	12.296,00 €	11,60	98.007,60 €	14%
Stolberg	9.985,20 €	4,71	55.438,00 €	26,15	45.081,80 €	42,53	110.505,00 €	16%
Gesamt Kommunen	211.978,80 €	100	211.978,80 €	100	106.010,60 €	100	530.000,00 €	
Kreis Düren							75.000,00 €	11%
StädteRegion Aachen							75.000,00 €	11%
Grundfinanzierung gesamt							680.000,00 €	100%

2. Kosten für die Personalgestaltung in den Touristinformationen

(basierend auf dem kalkulierten Personalbedarf anhand der Öffnungszeiten)

	TI	Kosten / Standort	Gesamtanteil Kommune
Heimbach	NPI Resort	32.860,25 €	75.720,50 €
	NPT Heimbach	42.860,25 €	
Hürtgenwald	NPI Zerkall	37.147,00 €	45.720,50 €
	IP Simonskall	8.573,50 €	
Kreuzau	IP Obermaubach	- €	- €
Monschau	NPI Altstadt	92.860,25 €	187.154,25 €
	NPT Höfen	61.433,75 €	
	IP Kalterherberg	32.860,25 €	
Nideggen	NPT Altstadt	57.147,00 €	57.147,00 €
Roetgen	NPI Roetgen	- €	- €
Simmerath	NPT Rurberg	97.147,00 €	154.294,00 €
	NPI Einruhr	57.147,00 €	
Stolberg	IP Altstadt	- €	- €
	IP Burg	- €	
Gesamt			520.036,25 €

3. Kosten für das zentrale Wegemanagement

(basierend auf der jeweiligen Gesamtlänge der lokalen Wanderwege)

	Örtliche Wege km	%-Anteil	35 EUR / km
Heimbach	84,1	5,0	2.943,50 €
Hürtgenwald	230,6	13,8	8.071,00 €
Kreuzau	169,5	10,2	5.932,50 €
Monschau	323,8	19,4	11.333,00 €
Nideggen	189,1	11,3	6.618,50 €
Roetgen	49,1	2,9	1.718,50 €
Simmerath	311,5	18,7	10.902,50 €
Stolberg	309,6	18,6	10.836,00 €
gesamt	1.667,3	100,0	58.355,50 €

4. Aufgaben- und Kostenabgrenzung im Betrieb der Touristinformationen

I. Rureifel Tourismus GmbH

Die Rureifel Tourismus GmbH übernimmt alle Aufgaben und Tätigkeiten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Gästeberatung stehen:

1. Personaleinsatz Counter
 - a. Der Personalbedarf wird entsprechend der vereinbarten Öffnungszeiten jeweils im Vorjahr für das Folgejahr kalkuliert.
 - b. Hierbei können neben festangestelltem Personal auch geringfügig Beschäftigte eingesetzt werden.
 - c. Die Personalauswahl und der Einsatzplan obliegen alleinverantwortlich der Rureifel Tourismus GmbH.
2. Stellung und Instandhaltung IT
 - a. Telefonanlage
 - b. PC
 - c. Programme
 - d. Kasse
 - e. Kleinzubehör (Tastatur, Maus, Headset)
 - f. Multifunktionsgerät (drucken, kopieren, scannen)
3. Stellung und Instandhaltung des beweglichen Mobiliars, hier im Besonderen:
 - a. Schreibtische
 - b. Bürostühle
 - c. Regale, Displays, Präsentationstische Verkaufsraum
4. Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit dem Gästeservice
 - a. Büromaterial
 - b. Druckerpatronen

II. Standortkommune

Die Standortkommune stellt der Rureifel Tourismus GmbH zur Übernahme des Gästeservice geeignete Räumlichkeiten an touristisch sinnvollen Standorten zur Verfügung und zeichnet vollumfänglich für deren Instandhaltung verantwortlich.

1. Stellung und Instandhaltung Gebäude
 - a. Übernahme der Miete / Bereitstellung kommunaler Räumlichkeiten
 - b. Instandhaltung von Gebäude und zugehörigen Außenanlagen
2. Übernahme Betriebs- und Wartungskosten
 - a. Heizung
 - b. Strom
 - c. Wasser und Abwasser
 - d. Müllentsorgung
 - e. Gebäudeversicherung
 - f. Grundsteuer
 - g. Reinigung

- h. Schneeräumung
- i. Pflege der Außenanlagen
- j. Internetanschluss

- 3. Übernahme der Instandhaltungskosten / Verbrauchsmaterialien allgemein
 - a. Leuchten / Leuchtmittel
 - b. Verbrauchsmaterialien WC-Anlage

Gesamtkostenaufteilung

	Grundfinanzierung*	Front-Office	Wegemanagement	GESAMT	% Anteile
Heimbach	87.439,40 €	75.720,50 €	2.943,50 €	166.103,40 €	13%
Hürtgenwald	26.129,00 €	45.720,50 €	8.071,00 €	79.920,50 €	6%
Kreuzau	39.739,40 €	- €	5.932,50 €	45.671,90 €	4%
Monschau	89.665,40 €	187.154,25 €	11.333,00 €	288.152,65 €	23%
Nideggen	51.420,60 €	57.147,00 €	6.618,50 €	115.186,10 €	9%
Roetgen	27.061,80 €	- €	1.718,50 €	28.780,30 €	2%
Simmerath	98.007,60 €	154.294,00 €	10.902,50 €	263.204,10 €	21%
Stolberg	110.505,00 €	- €	10.836,00 €	121.341,00 €	10%
Kreis Düren	75.000,00 €			75.000,00 €	6%
StädteRegion Aachen	75.000,00 €			75.000,00 €	6%
Gesamt	679.968,20 €	520.036,25 €	58.355,50 €	1.258.359,95 €	100%

*geringfügige Abweichungen durch prozentuale Berechnung mit nur zwei Kommastellen

In geringem Umfang (10 %) wird die Rureifel Tourismus GmbH unternehmerisch tätig sein, hier im Wesentlichen in den Bereichen des Souvenirverkaufs und der Buchung touristischer Leistungen. Diese Bereiche sind nicht Teil der Kostenteilungsgemeinschaft und werden entsprechend abgegrenzt. Ausgenommen ist das zentrale Wegemanagement, welches vollumfänglich die Voraussetzung einer Gemeinwohlaufgabe erfüllt. Die Kostenaufteilung ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

	Grundfinanzierung*	90% hoheitlich	10% unternehmerisch	19% MwSt.	Front-Office	90% hoheitlich	10% unternehmerisch	19% MwSt.	Wege-management	GESAMT
Heimbach	87.439,40 €	78.695,46 €	8.743,94 €	1.661,35 €	75.720,50 €	68.148,45 €	7.572,05 €	1.438,69 €	2.943,50 €	169.203,44 €
Hürtgenwald	26.129,00 €	23.516,10 €	2.612,90 €	496,45 €	45.720,50 €	41.148,45 €	4.572,05 €	868,69 €	8.071,00 €	81.285,64 €
Kreuzau	39.739,40 €	35.765,46 €	3.973,94 €	755,05 €	- €	- €	- €	- €	5.932,50 €	46.426,95 €
Monschau	89.665,40 €	80.698,86 €	8.966,54 €	1.703,64 €	187.154,25 €	168.438,83 €	18.715,43 €	3.555,93 €	11.333,00 €	293.412,22 €
Nideggen	51.420,60 €	46.278,54 €	5.142,06 €	976,99 €	57.147,00 €	51.432,30 €	5.714,70 €	1.085,79 €	6.618,50 €	117.248,88 €
Roetgen	27.061,80 €	24.355,62 €	2.706,18 €	514,17 €	- €	- €	- €	- €	1.718,50 €	29.294,47 €
Simmerath	98.007,60 €	88.206,84 €	9.800,76 €	1.862,14 €	154.294,00 €	138.864,60 €	15.429,40 €	2.931,59 €	10.902,50 €	267.997,83 €
Stolberg	110.505,00 €	99.454,50 €	11.050,50 €	2.099,60 €	- €	- €	- €	- €	10.836,00 €	123.440,60 €
Kreis Düren	75.000,00 €	75.000,00 €								75.000,00 €
StädteReg. Aachen	75.000,00 €	75.000,00 €								75.000,00 €
Gesamt	679.968,20 €				520.036,25 €				58.355,50 €	1.278.310,03 €

*geringfügige Abweichungen durch prozentuale Berechnung mit nur zwei Kommastellen



Verantwortungsbereiche

Themenmanagement

Teams & Aufgaben

Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat

Geschäftsführung 0,6

Zentrale Dienste & WiFö 0,7

Leitung FB Zentrale Dienste & WiFö
Gremienarbeit
Wirtschaftsförderung
Strategisches Management
Personalmanagement
Budgetverwaltung
Förderprojekte
Destinationsentwicklung & Innovation

Familie
Gesundheit
Nachhaltigkeit

Marketing & Digitalisierung 0,7

Leitung FB Marketing & Digitalisierung
Marketing
Markenmanagement
Digitalisierung
Betriebsberatung
IT
Destinationsentwicklung & Innovation

Natur aktiv
Wandern
Barrierefreiheit

Information & Gästeservice 0,7

Leitung FB Information & Gästeservice
PR / Presse
Innenmarketing
Qualitätsmanagement
Pauschalen
Gästeservice
Destinationsentwicklung & Innovation

Altstädte & Burgen
Kultur & Heimatpflege
Radfahren

Buchhaltung 1,75

Buchhaltung, Rechnungswesen, Kasse, digitaler Zahlungsverkehr, Personalwesen

Datenschutz 0,2

Interner Datenschutz, Schnittstelle zwischen Gesellschaft und externem Dienstleister

Einkauf & Waren 0,5

Einkauf, Produktplacement, Merchandising, Bestückung TIs

Infrastruktur 0,5

Zentrales Wegemanagement, Einkauf

Contentschmiede 0,9

Schaffung von Bild, Text und Video und Grafik

Datenmanagement 1,0

Schnittstelle Data-Hub, Pflege der POI-, Touren-, Event-, Betriebsdaten in die verschiedenen Systeme, Nutzungsrechte

Online-Marketing 0,6

Social-Media Marketing, Community-Pflege, SEO & SEA, Themenmarketing

Print-Marketing 0,3

Eigene Printprodukte, Anzeigenschaltung & weitere Werbemaßnahmen

Messen 0,2

Innenstadt-Einsätze, Kooperation mit Nationalpark & Nord-eifel-Tourismus, Themenmessen

Betriebsberatung 1,0

Neu- & Bestandsberatung, e-Coaching, Qualitätsnetzwerke (Nationalpark Gastgeber etc.)

Buchungsstelle 1,5

Beratung & Buchung von Pauschalen, Erlebnissen, Gastgeber und individuellen Angeboten

Service-Hotline

Telefonische Beratung, Vermittlung & Beschwerdeannahme

Front-Offices

Anlaufstelle vor Ort für Gäste und Einheimische, Shop, Beratung & Beschwerdeannahme

Arbeitskreise

Kommunale Touristiker | Leistungsträger | Kultur- & Heimatpflege | (weitere AK denkbar)

Rureifel Tourismus GmbH i.G.

Plan-Bilanz zum	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Posten / Konto	zum 31.12.2025	zum 31.12.2026	zum 31.12.2027	zum 31.12.2028	zum 31.12.2029
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Aktiva</u>					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen	8.000,00	6.000,00	4.000,00	2.000,00	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.000,00	6.000,00	4.000,00	2.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen	8.000,00	6.000,00	4.000,00	2.000,00	0,00
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
2. fertige Erzeugnisse und Waren	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00	198.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.737,00	8.138,00	8.924,00	9.667,00	10.376,00
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	-96.115,00	-42.427,00	66.225,00	172.508,00	286.146,00
Summe Umlaufvermögen	110.622,00	165.711,00	275.149,00	382.175,00	496.522,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aktiva	118.622,00	171.711,00	279.149,00	384.175,00	496.522,00

Rureifel Tourismus GmbH i.G.

Plan-Bilanz

Posten / Konto	zum 31.12.2025 EUR	zum 31.12.2026 EUR	zum 31.12.2027 EUR	zum 31.12.2028 EUR	zum 31.12.2029 EUR
<u>Passiva</u>					
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	0,00	6.137,00	39.634,00	139.051,00	236.290,00
II. Jahresüberschuss	6.137,00	33.497,00	99.417,00	97.239,00	104.725,00
Summe Eigenkapital	31.137,00	64.634,00	164.051,00	261.290,00	366.015,00
B. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen	2.864,00	15.636,00	20.387,00	24.901,00	29.185,00
2. sonstige Rückstellungen	23.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00
Summe Rückstellungen	25.864,00	39.636,00	44.387,00	48.901,00	53.185,00
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.131,00	28.345,00	31.011,00	33.484,00	35.922,00
2. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	37.490,00	39.096,00	39.700,00	40.500,00	41.400,00
Summe Verbindlichkeiten	61.621,00	67.441,00	70.711,00	73.984,00	77.322,00
Summe Passiva	118.622,00	171.711,00	279.149,00	384.175,00	496.522,00

Rureifel Tourismus GmbH i.G.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Posten / Konto	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025		vom 01.01.2026 bis 31.12.2026		vom 01.01.2027 bis 31.12.2027		vom 01.01.2028 bis 31.12.2028		vom 01.01.2029 bis 31.12.2029	
	Ideeller Teil	gewerblicher Teil	Ideeller Teil	gewerblicher Teil	Ideeller Teil	gewerblicher Teil	Ideeller Teil	gewerblicher Teil	Ideeller Teil	gewerblicher Teil
1. Umsatzerlöse	566.070,00	0,00	683.870,00	0,00	749.930,00	0,00	812.380,00	0,00	871.970,00	0,00
2. Kostenanteile Gesellschafter	1.258.359,00	0,00	1.359.020,00	0,00	1.467.740,00	0,00	1.511.770,00	0,00	1.557.130,00	0,00
2. Gesamtleistung	1.824.429,00	566.070,00	2.042.890,00	683.870,00	2.217.670,00	749.930,00	2.324.150,00	812.380,00	2.429.100,00	871.970,00
3. sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	500,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
4. Materialaufwand	405.569,00	0,00	476.394,00	0,00	521.200,00	0,00	562.750,00	0,00	603.730,00	0,00
Rohergebnis	1.418.860,00	160.501,00	1.566.996,00	207.476,00	1.697.470,00	228.730,00	1.762.400,00	249.630,00	1.826.370,00	268.240,00
5. Personalaufwand	1.211.408,00	121.140,80	1.246.590,00	124.659,00	1.283.920,00	128.992,00	1.322.250,00	132.225,00	1.361.900,00	136.190,00
6. Abschreibungen	2.000,00	200,00	2.000,00	200,00	2.000,00	200,00	2.000,00	200,00	2.000,00	200,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	195.820,00	170.146,70	269.671,00	33.212,65	292.130,00	36.461,50	317.010,00	39.962,00	330.220,00	41.806,50
8. Zinsaufwand	631,27	0,00	-398,33	-398,33	-384,08	-384,08	-1.000,46	-1.000,46	-1.659,50	-1.659,50
9. Ertragsteuern	2.864,00	0,00	15.636,33	0,00	20.386,78	20.386,78	24.901,00	24.901,47	29.185,00	29.184,93
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	6.136,73	-3.854,90	33.497,00	34.166,35	99.417,30	43.673,80	97.239,46	53.341,99	104.724,50	62.518,07

RUREIFEL TOURISMUS GmbH · Erläuterungen zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die hier vorgestellte Finanzplanung basiert auf zwei grundlegenden Annahmen:

- Die Finanzbehörde bestätigt im Rahmen des am 01.08.2023 gestellten Antrages auf verbindliche Auskunft die Kostenteilungsgemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG und damit verbunden die Umsatzsteuerfreiheit der Beiträge der Gebietskörperschaften an die neu zu gründende GmbH.
- Der am 26.09.2023 von der Gemeinde Simmerath gestellte Antrag auf Förderung aus dem Landesprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ wird positiv beschieden, wodurch die Gesellschaft in ihrem ersten Geschäftsjahr insbesondere bei Anschaffungen und Ersteinrichtungen in Höhe von 455.000 € entlastet wird.

(1) Umsatzerlöse

a) Reservierung + Pauschalen

Die Gesellschaft erwirtschaftet Einnahmen über den Verkauf von Mehrtagesangeboten und die Vermittlung von Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Aktuell werden verschiedene Mehrtages-Pauschalen in den Bestandsorganisationen gebucht, welche zukünftig in einer zentralen Buchungsstelle bearbeitet werden sollen. Im Startjahr werden die bisherigen Produkte analysiert und daraus ableitend die Angebotspalette angepasst. Die Entwicklung neuer buchbarer Angebote ist vorgesehen, welche perspektivisch die Erlöse aus dem Buchungsgeschäft verbessern werden.

b) Tagestouren + Erlebnisse

Neben den Mehrtagestouren vermittelt die Gesellschaft auch Tagestouren und Erlebnispakete und erwirtschaftet hierüber entsprechende Provisionen. Auch hier wird das Bestandsangebot geprüft und mit Blick auf mögliche Einnahmeverbesserungen angepasst.

c) Verkäufe Shopbetrieb

In den Tourist-Informationen werden neben den gängigen touristischen Produkten, wie Wanderkarten, Reiseführern und Postkarten, auch Souvenirs, regionale Produkte und markentragendes Merchandising verkauft. Die angebotene Produktpalette wird auf den jeweiligen Standort angepasst, um nicht in Konkurrenz zum örtlichen Einzelhandel zu gehen. Die Zentralisierung des Einkaufs und die individuelle Ausrichtung des Angebotes an den verschiedenen Standorten bietet Steigerungspotenzial der zu erzielenden Einnahmen.

Im ersten Betriebsjahr wird die Gesellschaft den Alt-Organisationen deren Warenvorräte zum Inventurwert abkaufen; eingeplant sind hier 200.000 €. Im Gegenzug werden die Werte bereits verkaufter Gutscheine und damit auch die Einlösungsverpflichtung an die neue Gesellschaft gegen Entgelt übertragen; Planwert 30.000 €.

d) Provisionen div.

Die Gesellschaft übernimmt für verschiedene Anbieter oder öffentliche Stellen den Verkauf und erhält hierfür entsprechende Provisionen (Bootsplaketten, Angelscheine, Pedelec-Verleih, Klettertickets etc.) Die Steigerungsmöglichkeit dieser Einnahmen ist marginal.

e) Marketingbeitrag Betriebe

In einem ersten Schritt bietet die Gesellschaft den touristischen Leistungsträgern in der Rureifel ein Basispaket in Höhe von 100,00 € pro Jahr an, über welches die Betriebe zum einen in dem neuen Rureifel-Magazin mit einer Bildanzeige präsent sind und zum anderen auf der Homepage dargestellt werden. Aufbauend auf das Basispaket sind zusätzliche Vermarktungsangebote denkbar. Zunächst wird davon ausgegangen, dass rd. 50% der Betriebe das Basisangebot im

Startjahr wahrnehmen werden und die Einnahmen über Marketingkooperationen sukzessive gesteigert werden können.

f) Sonstige Erlöse

Die sonstigen Erlöse beziehen sich zunächst auf die Raumvermietung, hier wesentlich des Heilsteinhauses in Einruhr. Mit der geplanten Professionalisierung des Tagungsgeschäftes und der Vergrößerung des Angebotsportfolios um andere Räumlichkeiten ist eine Verbesserung der Einnahmen denkbar. Zudem soll zukünftig ergänzend auch Unterstützung von Dritten, z.B. über Firmenkooperationen oder Fördermittel eingeworben werden.

(2) Kostenanteile Gesellschafter

Vereinbarungsgemäß teilen sich die Gesellschafter die entstehenden Kosten nach dem gemeinsam in der Konsortialvereinbarung festgelegten Schlüssel. Es ist vorgesehen, die Gesellschaft jeweils zu Jahresbeginn mit dem vollen Gesamtbetrag auszustatten, um eine stabile Liquidität im Jahresverlauf zu gewährleisten.

Im ersten Geschäftsjahr 2025 werden die bereits im Jahr 2022 ermittelten und seither kommunizierten Beiträge der zehn Gesellschafter zugrunde gelegt. Inwieweit perspektivisch eine Erhöhung der Kostenanteile der Gesellschafter erforderlich sein wird, hängt auch wesentlich von der Entwicklung der selbstständig erwirtschafteten Einnahmen ab. In der Planrechnung sind Steigerungen ab 2026 vorgesehen.

(3) Sonstige betriebliche Erträge

Zum jetzigen Zeitpunkt ist diese Position schwerlich zu kalkulieren. Die handelsrechtlich hier zu erfassenden Sachverhalte sind für die Planung von untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich hierbei z.B. um Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen, erhaltener Schadenersatz oder Auflösungen von Rückstellungen oder Wertberichtigungen, welche dann jedoch frühestens im zweiten Betriebsjahr anfallen würden.

(4) Materialaufwand

Den Umsatzerlösen stehen auch entsprechende Aufwendungen gegenüber. So bedeuten Vermittlung und Verkauf von Pauschalen und Tageserlebnissen einen Leistungsaufwand seitens der touristischen Betriebe, welcher der Gesellschaft nach erfolgter Leistungserbringung in Rechnung gestellt wird. Für den Shopbetrieb müssen Waren angeschafft und bevorratet werden, den Einnahmen aus der Raumvermietung stehen entsprechende Betriebskosten gegenüber.

(5) Personalaufwand

Die Personalkosten sind der entscheidende Kostenfaktor der neuen Gesellschaft und werden daher hier ausführlich beleuchtet.

Es wurde vereinbart, die bisherigen Gehälter einer tariflichen Anpassung zu unterziehen und eine Bewertung der einzelnen Stellen mit den zukünftigen Inhalten für alle Mitarbeitenden nach dem TVöD vorzunehmen. Hierbei ergibt sich bei insgesamt 16,26 Vollzeitäquivalenten die nebenstehende Verteilung.

Es wird vorgeschlagen, eine schrittweise Anpassung der Gehälter vorzunehmen, welches zum einen positive Signale in Richtung der Belegschaft sendet und zum anderen der neuen Gesellschaft zukünftig eine gute Planbarkeit der Personalkosten ermöglicht.

Vorausschickend muss darauf hingewiesen werden, dass das Gehaltsgefüge der Beschäftigten in den touristischen Organisationen bislang recht niedrig war und hier eine Nachjustierung ohnedies zwingend erforderlich gewesen wäre.

Entgeltgruppe	Personal
EG 15	-
EG 14	1,0
EG 13	1,0
EG 12	-
EG 11	1,0
EG 10	-
EG 9c	5,0
EG 9b	-
EG 9a	-
EG 8	1,0
EG 7	-
EG 6	7,26
EG 5	-
VZÄ	16,26

2024 - Schritt 1 (ist zwischenzeitlich bereits in den Bestandsorganisationen erfolgt):

Zunächst erfolgte entsprechend des Ergebnisses der Stellenbewertung eine Eingruppierung in Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe. Zugrunde gelegt wurde der TVöD vom 01.04.2022-29.02.2024. Dies bedeutete für das festangestellte Personal eine erste Gehaltssteigerung.

2025 - Schritt 2:

Im ersten Geschäftsjahr der neuen Gesellschaft wird zunächst Stufe 1 in der jeweiligen Entgeltgruppe beibehalten, jedoch erfolgt eine Anpassung der Gehälter an den TVöD vom 01.03.2024-31.12.2024. Dies bedeutet für das festangestellte Personal eine zweite Gehaltssteigerung.

2026 - Schritt 3:

Im zweiten Geschäftsjahr wird weiterhin Stufe 1 in der jeweiligen Entgeltgruppe beibehalten, jedoch erfolgt eine Anpassung der Gehälter an den dann geltenden TVöD aus dem Jahr 2025. Dies bedeutet für das festangestellte Personal eine dritte Gehaltssteigerung. Ab dem Jahr 2026 beginnt dann auch die Anrechnung der Stufen, sodass im Folgejahr erste Stufensprünge in Stufe 2 erfolgen würden. Das entsprechende Kostenvolumen ist erst nach dem Tarifabschluss 2025 verbindlich feststellbar. In der Finanzplanung der Jahre 2026-2028 wurde zunächst von einer Steigerung von jeweils 3% pro Jahr ausgegangen.

Damit wäre die Anpassung der Gehälter an den TVöD innerhalb von drei Jahren erfolgt und diese folgen dann zukünftig – jeweils nachlaufend um ein Jahr – den jeweilig im Vorjahr geltenden Tarifverträgen. Vorteil dieser Vorgehensweise ist die gute Planbarkeit der Personalkosten, da die vorzunehmenden tariflichen Anpassungen im Vorhinein bekannt sind und entsprechend in die Wirtschaftsplanung des jeweils nächsten Geschäftsjahres aufgenommen werden können.

Zusätzlich zu den Kosten für das festangestellte Personal fallen auch Kosten für Minijob-Kräfte an, welche in der Gästeberatung eingesetzt sind. Aktuell beschäftigen die Bestandsorganisationen insgesamt 34 Aushilfskräfte. Der Stundenlohn beträgt ab dem 01.01.2025 12,82 €. Trotz der Anhebung des Mindestlohnes ist es zunehmend schwierig, geeignetes Personal zu finden. Hier muss ggf. über weiter verbesserte Verdienstmöglichkeiten für eine Attraktivierung der Stellen gesorgt werden.

Die ermittelten Personalkosten spiegeln den Status Quo des Angebotsumfangs in den Tourist-Informationen. Einsparpotenzial kann sich aus einer möglichen Reduzierung von Öffnungszeiten ergeben. Jede Kommune hat hier eine Regulierungsmöglichkeit, da die Personalkosten an den lokalen Standorten auf die jeweilige Standortkommune umgelegt werden. Die der Kalkulation zugrundeliegenden Personalkosten müssen jährlich entsprechend der Gehaltssteigerungen angepasst werden.

Grundsätzlich sind die Personalgesamtkosten mit Blick auf mögliche individuell bedingte Fluktuationen stets Schwankungen unterworfen, welche im Vorhinein schwerlich für längere Zeiträume planbar sind. In der hier vorgelegten Kalkulation wird von einem Übergang des kompletten Personalstamms der bisher in den Altbestandsorganisationen Beschäftigten in die neue Gesellschaft ausgegangen.

(6) Abschreibungen

Da die Ausstattung der Zentrale vollständig über Fördermittel angeschafft werden soll, werden in der neuen Gesellschaft zu Beginn ihrer Tätigkeit keine Abschreibungen in größerem Umfang anfallen. Da die Fördermittel vereinbarungsgemäß zentral über die Gemeinde Simmerath beantragt wurden, tritt diese gegenüber dem Land NRW als Zuwendungsempfängerin und damit auch als verbindliche Gewähr für die Einhaltung der Zweckbindung auf. Somit verbleiben die Sachgegenstände (z.B. Mobiliar, IT-Infrastruktur etc.) formal in Besitz der Gemeinde, welche die Gegenstände der GmbH zur Verfügung stellt. Abschreibungen werden in der Planung für die Anschaffung sog. GWGs (Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000 €) im Erstjahr einkalkuliert und gleichmäßig über fünf Jahre verteilt.

(7) Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Raumkosten Zentrale

Die Miet- und Betriebskosten für die neue Zentrale in Simmerath betragen inklusive aller zu berücksichtigenden Kosten pro Jahr rd. 36.000 €. Im Startjahr können diese Ausgaben im Rahmen des Förderprogramms „Interkommunale Zusammenarbeit“ geltend gemacht werden, wodurch diese Kostenposition im ersten Betriebsjahr entfällt.

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

Neben den gängigen Versicherungen (Haftpflicht, Vermögenschaden, Rechtsschutz, Insolvenz etc.) werden auch Lizenzgebühren für Buchhaltungs- und Kassensoftware fällig.

c) Reparaturen und Instandhaltungen

Angesichts der Neuanschaffungen und dem Erstbezug der Zentrale ist hier zunächst mit sehr geringen Aufwendungen zu rechnen.

d) Werbekosten

Mit der Auflösung der Bestandsorganisationen verlieren deren bisherige Auftritte und Medien ihre Wirksamkeit. Im ersten Betriebsjahr werden daher sämtliche auf die neue Dachmarke anzuwendenden Medien neu entwickelt und erstproduziert. Dieser sehr große Aufwand wird über das Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ abgewickelt, sodass im Startjahr zunächst nur die Lizenzkosten für das Destinationsmanagementsystem, die Betriebskosten für die Homepage und die verbindlichen Marketingbeiträge, z.B. für Eifelsteig und Vennbahn, bestehende Medienpartnerschaften sowie Kosten für Messebeteiligungen anfallen. Ab dem zweiten Betriebsjahr werden die Marketingkosten sukzessive gesteigert, wobei der Schwerpunkt kostensensibel zunehmend in Richtung einer digitalen Vermarktung gelegt werden wird.

e) Betriebskosten EDV / IT

Die digitale Vernetzung zwischen der Zentrale und den 13 Tourist-Informationen muss stabil gewährleistet sein, ein gemeinsames Cloudsystem und ein gemeinsames Buchhaltungs- und Kassensystem garantieren ein zuverlässiges dezentrales Arbeiten. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb des IT-Netzwerkes anfallenden Kosten beziehen sich auf die Gebühren für das Cloudsystem, den Telefonanschluss, die Datensicherung sowie die Leasingkosten für die Netzwerkdrucker.

f) Rechts- und Beratungskosten

Die Gesellschaft wird neben der Betreuung durch ein Steuerberatungsbüro für Buchführung und Jahresabschluss jährlich einen Wirtschaftsprüfer bestellen und durchgehend einen externen Datenschutzbeauftragten einsetzen. Im Startjahr fallen zusätzlich Kosten für eine Fachkraft für Arbeitssicherheit an, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der neu einzurichtenden Zentrale begleiten soll.

g) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es fallen Kosten für Porto, Bürobedarf, Repräsentation, Fortbildungen, Bewirtung, Nebenkosten des Geldverkehrs etc. an. Zudem ist vorgesehen, einen Dienstwagen zu leasen, welcher am Standort der Zentrale allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht. So müssen z.B. die Touristinformationen regelmäßig mit Prospekt- und Verkaufsmaterial versorgt, Vor-Ort-Betriebsberatungen und Netzwerktermine wahrgenommen werden.

Zudem ist die Gesellschaft in der Nachfolge der Bestandsorganisationen am gemeinschaftlichen LEADER-Projekt „Tourismuswerkstatt Eifel“ beteiligt und trägt bis zum Jahr 2026 die entsprechenden Eigenanteile.

(8) Zinsaufwendungen

Zur Sicherung der notwendigen Liquidität wird empfohlen, einen Kontokorrentkredit in Anspruch zu nehmen, welcher der Gesellschaft zum Jahresende einen ausreichenden Spielraum einräumt, sollten jeweils zum Jahresende keine ausreichenden Bankbestände mehr zur Verfügung stehen. In der vorliegenden Planung wird von einem Minus jeweils im Monat Dezember ausgegangen. Ob und inwiefern dieses Minus eintritt, ist vom Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres abhängig. Der Ausgleich kann jeweils umgehend im Folgejahr über die unmittelbare Einzahlung der Gesellschafterbeiträge zu Jahresbeginn erfolgen. Somit ist die Gesellschaft nicht an einen starren Kreditrahmen gebunden, welcher nur verbindliche Tilgungsraten zulässt und stetig anfallende Zinszahlungen erfordert.